

Lehrpersonen an Berufsschulen – Ausbildung – Anerkennung

Inhaltsverzeichnis

- [Allgemeine Informationen](#)
- [Voraussetzungen](#)
- [Fristen](#)
- [Zuständige Stelle](#)
- [Verfahrensablauf](#)
- [Erforderliche Unterlagen](#)
- [Kosten](#)
- [Zusätzliche Informationen](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Experteninformation](#)
- [Zum Formular](#)

Allgemeine Informationen

Im Verfahren zur Anerkennung der Berufsqualifikationen wird festgestellt, ob die in der EU/im EWR-Raum/in der Schweiz erworbenen Ausbildungsnachweise der antragstellenden Personen in Österreich festgelegten Voraussetzungen zum Unterricht an Berufsschulen im Wesentlichen entsprechen.

Voraussetzungen

Abgeschlossene Lehramtsausbildung und allfällige erforderliche zusätzliche Berufspraxis

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

- **Bildungsdirektion Burgenland**
Kernausstieg 3
7001 Eisenstadt
Telefon: +43 2682/710
E-Mail: office@bildung-bgl.d.gv.at
[Webseite](#)
- **Bildungsdirektion für Kärnten**
10. Oktober-Straße 24
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel efon: +43 463 5812
E-Mai l : office@bildung-ktn.gv.at
Websi te

Anerkennung

- **Bi l dungsdi rekti on für Ni ederösterrei ch**
Rennbahnstraße 29

3109 St. Pöl ten

Tel efon: +43 2742/280-2256

Fax: +43 2742/280-1111

E-Mai l : office@bildung-noe.gv.at

Websi te

Anerkennung

- **Bi l dungsdi rekti on für Oberösterrei ch**
Sonnenstei nstraße 20

4040 Li nz

Tel efon: +43 732/7071-0

Fax: +43 732/7071-9210

E-Mai l : bd.post@bildung-ooe.gv.at

Websi te

Anerkennung (Word-Dokument)

- **Bi l dungsdi rekti on für Sal zburg**

Mozartpl atz 8 - 10

5010 Sal zburg

Tel efon: +43 662/8083 3622

E-Mai l : anerkennung@bildung-sbg.gv.at

Websi te

Anerkennung

- **Bi l dungsdi rekti on für Stei ermark**

Körbl ergasse 23

8015 Graz

Tel efon: +43 (0)5 0248/345

E-Mai l : bildungsdi rekti on@bildung-stmk.gv.at

Websi te

Anerkennung

- **Bi l dungsdi rekti on für Ti rol**

Hei l i ggei ststraße 7

6020 I nnsbruck

Tel efon: +43 512 9012

E-Mai l : office@bildung-ti rol.gv.at

Websi te

Anerkennung

- **Bi l dungsdi rekti on für Vorarl berg**

Bahnhofstraße 12

6900 Bregenz

Telefon: +43 5574 4960

E-Mail: office@bildung-vbg.gv.at

[Webseite](#)

[Anerkennung](#)

- **Bildungsdirektion für Wien**

Wipplingerstraße 28

1010 Wien

Telefon: +43 1/52525

E-Mail: office@bildung-wien.gv.at

[Webseite](#)

[Anerkennung](#)

Verfahrensablauf

Burgenland: Der Antrag

wird online beim EAP oder bei der

Bildungsdirektion für Burgenland (siehe unter Rubrik "Zuständige Stelle") eingebracht. Die

Bildungsdirektion für Burgenland prüft den

Antrag und entscheidet mit Bescheid innerhalb

von vier Monaten ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen.

Kärnten: Der Antrag wird online beim EAP oder

beim Amt der Kärnten (siehe unter Rubrik

"Zuständige Stelle") eingebracht. Die

Bildungsdirektion für Kärnten prüft den Antrag

und entscheidet mit Bescheid innerhalb von vier

Monaten ab Vorliegen der vollständigen

Unterlagen.

Niederösterreich: Der Antrag

wird online beim EAP oder bei der

Bildungsdirektion für Niederösterreich (siehe unter Rubrik "Zuständige Stelle") eingebracht.

Die Bildungsdirektion für Niederösterreich

prüft den Antrag und entscheidet mit Bescheid

innerhalb von vier Monaten ab Vorliegen der

vollständigen Unterlagen.

Oberösterreich: Der Antrag

wird online beim EAP oder bei der

Bildungsdirektion für Oberösterreich (siehe

unter Rubrik "Zuständige Stelle") eingebracht.

Die Bildungsdirektion Oberösterreich prüft den

Antrag und entscheidet mit Bescheid innerhalb

von vier Monaten ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen.

Ein Anerkennungsverfahren ist gemäß § 14 Tarifpost 5 und 6 des Gebührengesetzes 1957 idGF gebührenpflichtig.

Somit fallen für die Antragstellerin/den Antragsteller folgende Gebühren an:

- Für das Ansuchen um Erteilung einer Befugnis oder die Anerkennung einer Befähigung oder sonstigen gesetzlichen Voraussetzung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit: **47,30 Euro** (siehe Tarifpost 6 (2))
- Für Beilagen, von jedem Bogen: **3,90 Euro**, jedoch nicht mehr als 21,80 Euro je Bogen (siehe Tarifpost 5 (1))
- Nach erfolgreicher Anerkennung und bescheidmäßiger Feststellung der Gleichwertigkeit der Ausbildung wird gemäß der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 idGF für Bescheide, durch die auf Parteienansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird, ein Tarif in der Höhe von **6,50 Euro** eingehoben (siehe Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 idGF Tarif, Allgemeiner Teil).

Salzburg: Der Antrag wird online beim EAP oder bei der Bildungsdirektion für Salzburg (siehe unter Rubrik "Zuständige Stelle") eingebracht. Die Bildungsdirektion für Salzburg prüft den Antrag und entscheidet mit Bescheid innerhalb von vier Monaten ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen.

Beim Anerkennungsverfahren fallen Gebühren der Sachverständigen/des Sachverständigen nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 iVm dem Gebührenanspruchsgesetz 1975 an, welche im Wege eines Kostenvorschusses von den Anerkennungswerbinnen/Anerkennungswerbenden zu

tragen sind. Ferner werden nach den Bestimmungen des Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes 1969 iVm der Anlage Tarifpost 1 zur Salzburger Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 mit beschleunigter Erledigung des Diplomanerkennungungsverfahrens Verwaltungsabgaben in der Höhe von 27,90 Euro vorgeschrieben.

Steiermark: Der Antrag wird online beim EAP oder bei der Bildungsdirektion für Steiermark (siehe unter Rubrik "Zuständige Stelle") eingebracht. Die Bildungsdirektion für Steiermark prüft den Antrag und entscheidet mit Bescheid innerhalb von vier Monaten ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen.

Tirol: Der Antrag wird online beim EAP oder bei der Bildungsdirektion für Tirol (siehe unter Rubrik "Zuständige Stelle") eingebracht. Die Bildungsdirektion für Tirol prüft den Antrag und entscheidet mit Bescheid innerhalb von vier Monaten ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen.

Ein Anerkennungsverfahren ist gemäß § 14 Tarifpost 5 und 6 des Gebührengesetzes 1957 gebührenpflichtig.

Somit fallen für die Antragstellerin/den Antragsteller folgende Gebühren an:

- Für das Ansuchen: **47,30 Euro** (§ 14 Tarifpost 6 Abs 2 Z. 1 Gebührengesetz 1957);
- Für die Beilagen: **3,90 Euro** je Bogen, jedoch nicht mehr als **21,80 Euro** je Beilage (§ 14 Tarifpost 5 Gebührengesetz 1957);
- Nach Tarifpost 167 der Tiroler Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 fällt eine Verwaltungsabgabe von **70 Euro** an;
- Außerdem fallen beim Anerkennungsverfahren Gebühren der Sachverständigen/des Sachverständigen an, die nach § 76 Abs 1

Alle gemeines Verwaltungsverfahrensgesetz von der Anerkennungswerberin/vom Anerkennungswerber zu tragen sind. Sämtliche Gebühren und Kosten sind nach Abschluss des Verfahrens zu zahlen.

Vorarlberg: Der Antrag wird online beim EAP oder bei der Bildungsdirektion für Vorarlberg (siehe unter Rubrik "Zuständige Stelle") eingebracht. Die Bildungsdirektion für Vorarlberg prüft den Antrag und entscheidet mit Bescheid innerhalb von vier Monaten ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen.

Wien: Der Antrag wird online beim EAP oder bei der Bildungsdirektion für Wien (siehe unter Rubrik "Zuständige Stelle") eingebracht. Der Stadtschulrat für Wien prüft den Antrag und entscheidet mit Bescheid innerhalb von vier Monaten ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen.

Verfahrensablauf in allen Bundesländern: Gegen den Bescheid kann innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Bescheids eine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

Im Verfahren wird festgestellt, ob die fachlichen Erfordernisse für die Ausübung des jeweiligen Lehrerberufs erfüllt werden. Ferner wird geprüft, ob im Herkunftsland der unmittelbare Berufszugang gegeben ist. Bei wesentlichen Unterschieden zwischen der Ausbildung der antragstellenden Person und der in Österreich geforderten Ausbildung können Ausgleichsmaßnahmen in Form einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrganges auferlegt werden. Dabei werden die erworbene Berufspraxis oder die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen berücksichtigt.

Bei Ausbildungsnachweisen, die in einem Drittland (Nicht EU-Land bzw. Nicht EWR-Vertragsstaat) ausgestellt wurden, ist in der

Regel ein Antrag auf Nostrifizierung bei einer Pädagogischen Hochschule einzubringen.

Erforderliche Unterlagen

- Reisepass bzw. Personalausweis
- Bei Namensänderung: Heiratsurkunde oder sonstige Dokumente, die die Namensänderung nachweisen
- Die in der EU/im EWR-Raum/in der Schweiz erworbenen Befähigungsnachweise bzw. Ausbildungsnachweise, aus denen die Qualifikation für den Lehrerberuf ersichtlich ist und die allfällig erforderliche zusätzliche Berufspraxis.
Befähigungsnachweise bzw. Ausbildungsnachweise die nicht in der Amtssprache Deutsch oder auf Englisch abgefasst wurden, sind zusätzlich mit einer Übersetzung durch eine gerichtlich beeidete Dolmetscherin/einen gerichtlich beeideten Dolmetscher vorzulegen.
- Dokumente, die Studiendauer und Umfang belegen (Diploma Supplement/Anhang zum Diplom)
- Falls vorhanden, Dokumente, die die für die Ausübung der Berufstätigkeit in Österreich erforderlich Sprachkenntnisse belegen
- In der EU/im EWR-Raum/in der Schweiz anerkannte Drittstaatsdiplome zusammen mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in diesem Mitgliedstaat
- Falls vorhanden, Dokumente über die erworbene Berufspraxis, aus denen die berufliche Tätigkeit der antragstellenden Person eindeutig hervorgeht, oder die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen
- Bescheinigung darüber, dass die Ausübung des Berufs nicht vorübergehend oder endgültig untersagt wurde und dass keine Vorstrafen vorliegen

Kosten

Siehe Verfahrensblätter auf.

Zusätzliche Informationen

- [Burgenland – Online Bewerbung](#)
- [Kärnten – Online Bewerbung](#)
- [Niederösterreich – Online Bewerbung](#)
- [Oberösterreich – Online Bewerbung](#)
- [Salzburg – Online Bewerbung](#)
- [Steiermark – Online Bewerbung](#)
- [Tirol – Online Bewerbung](#)
- [Vorarlberg – Online Bewerbung](#)
- [Wien – Online Bewerbung](#)

Rechtsgrundlagen

- [Art. I der Anlage zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz](#)
- [§§ 3, 26 Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 \(LVG\)](#)

Experteninformationen

Es stehen keine Experteninformationen zur Verfügung.

Zum Formular

Formulare der Bildungsdirektionen

- [Bildungsdirektion für Burgenland - Formular](#)
- [Bildungsdirektion für Kärnten - Formular](#)
- [Bildungsdirektion für Niederösterreich - Formular](#)
- [Bildungsdirektion für Oberösterreich - Formular](#)
- [Bildungsdirektion für Salzburg - Formular](#)
- [Bildungsdirektion für Steiermark - Formular](#)
- [Bildungsdirektion für Tirol - Formular](#)
- [Bildungsdirektion für Vorarlberg - Formular](#)
- [Bildungsdirektion für Wien - Formular](#)

Letzte Aktualisierung: 13. März 2020

Für den Inhalt verantwortlich: Bundesministerium
für Bildung, Wissenschaft und Forschung